Wahlleistungsvereinbarung

EVANGELISCHES KRANKENHAUS DÜSSELDORF

zwischen
Name, Vorname: _____Geb. Dat.:_____
bei Minderjährigen Name des gesetzl. Vertreters und des Patienten

Adresse: _____
- im Folgenden „Patient“ -

und

der Stiftung Evangelisches Krankenhaus Düsseldorf als Trägerin des Evangelischen Krankenhauses
- im Folgenden „Krankenhaus“ –

über gesondert berechenbare Wahlleistungen (§§ 17, 19 KHEntgG; §16 BPflV)

1. Wahlleistungen
Der Patient erhält über die im Aufnahme- und Behandlungsvertrag vereinbarte Erbringung allgemeiner Krankenhausleistungen hinaus die nachstehend angekreuzten Leistungen als gesondert berechenbare Wahlleistungen.

☐ Die **ärztlichen Leistungen** (**Chefarztbehandlung**) aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§115a SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses (wahlärztliche Leistungen). Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden.

☐ Die Betreuung und **Untersuchung des gesunden Neugeborenen** durch den Chefarzt der Kinderabteilung oder seinen Vertreter

und / oder Wahlleistung Unterkunft (Diese kann unabhängig von der wahlärztlichen Leistung gewählt werden.)

☐ Unterbringung im **Einbettzimmer** ☐ Unterbringung im **Zweibettzimmer**

☐ Unterbringung im **Familienzimmer**

☐ Unterbringung einer **Begleitperson mit Verpflegung** ☐ Unterbringung einer **Begleitperson ohne Verpflegung**

Die Inanspruchnahme der vorstehend angekreuzten Wahlleistungen erfolgt ab ..... (Datum) bis zum Ende der Krankenhausbehandlung.

2. Vergütung der Wahlleistungen
(1) Die Entgelte für die Wahlleistungen werden dem Patienten zusätzlich zu den Entgelten für allgemeine Krankenhausleistungen (§ 7 KHEntgG) in Rechnung gestellt. **Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz.** Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.
(2) Die Honorare für wahlärztliche Leistungen werden nach der Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) oder der Zahnärzte (GOZ) in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Die dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügte Patienteninformation ist Bestandteil der Wahlleistungsvereinbarung und dem Patienten vor Abschluss dieser Wahlleistungsvereinbarung ausgehändigt worden.

3. Wahlärztliche Leistungen, Delegation, Vertretung
(1) Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 S. 3 GOÄ/GOZ) erbracht. Der Wahlarzt kann eine Abrechnungsstelle mit der Abrechnung der Vergütung für die wahlärztlichen Leistungen beauftragen oder die Abrechnung dem Krankenhausträger überlassen.
(2) Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG).
(3) Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen in Anlage 2 benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden. Die von den Vertretern erbrachten Leistungen gelten als eigene Leistungen des Wahlarztes im Sinne von § 4 Abs.2 GOÄ und werden vom Wahlarzt berechnet.

4. Kündigung und Leistungseinstellung
(1) Die vorliegende Vereinbarung kann von jeder Partei an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden. Die Kündigung der beantragten Leistungen muss gegenüber der Krankenhausverwaltung in Textform erklärt werden.
(2) Die Vereinbarung kann von beiden Teilen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
(3) Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird

5. Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) des Krankenhauses und Entgeltkatalog
Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses und der Entgeltkatalog des Krankenhauses in der jeweils gültigen Fassung. Auf die AVB und Entgelte des Krankenhauses ist der Patient ausdrücklich hingewiesen worden.

Düsseldorf, den _____ _____ _____
für das Krankenhaus Patient / bevollmächtigter Vertreter
(im Vertretungsfall Namen und Adresse des Vertreters)

Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen und der Wahlleistung Unterkunft im Evangelischen Krankenhaus Düsseldorf

Sie sind im Begriff, eine so genannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen und / oder der Wahlleistung Unterkunft zu unterzeichnen. Hierfür ist gesetzlich vorgeschrieben, dass jeder Patient vor Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen schriftlich zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

Die BPflV bzw. das KHEntgG unterscheiden zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen.

1. die allgemeinen Krankenhausleistungen

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der allgemeinen Krankenhausleistungen außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

2. die gesondert berechenbaren Wahlleistungen

Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und vom Patienten zu bezahlen. Hierzu gehören die Wahlleistungen für Unterkunft und die wahlärztlichen Leistungen.

Wahlleistungen für Unterkunft sehen die Unterbringung in Ein- oder Zweibettzimmern sowie damit verbundene Serviceleistungen vor. Diese beinhalten über die gesonderte Unterbringung hinaus: gehobene Ausstattung der Zimmer incl. Toilette und Dusche, Sonderleistungen Speisenversorgung, erhöhter Personalaufwand Service-Mitarbeiter, Tageszeitung etc. Die Serviceleistungen sind im Zuschlag enthalten. Die Entgelte sind anhand der gemeinsamen Empfehlung vom Verband der Privaten Krankenversicherungen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft berechnet. Der Entlasstag wird nicht berechnet.

Falls ein bauliches Einbettzimmer nicht zur Verfügung steht, kann die Leistung „Unterbringung im Einbettzimmer“ auch durch alleinige Unterbringung in einem baulichen Zweibettzimmer erbracht werden.

Für sogenannte wahlärztliche Leistungen bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

Die konkrete Abrechnung der wahlärztlichen Leistungen richtet sich nach den Regeln der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent. Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel für die Berechnung nach GOÄ:

Ziffer	Leistungs-beschrei-bung	Punkt zahl	Einfacher Gebühren-satz in Euro	Steige-rungs-satz	Gebühr in Euro
45	Visite im Kranken-haus	70	4,08	2,3	9,38

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

! Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V etc. diese Kosten deckt.

Sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen habe, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Patientenaufnahme gerne zur Verfügung. Gleichzeitig können Sie dort auch Einsicht in die GOÄ und die Entgeltkataloge nehmen.

_____ _____

Datum Unterschrift des Patienten

Wahlärzte und ständige Vertreter bei unvorhergesehener Verhinderung

Klinik für Anästhesiologie, operative Intensiv- und Schmerztherapie

Wahlarzt:

Chefarzt PD Dr. med. Olaf **Boehm**

Ständige ärztliche Vertreter für:

Chirurgie / Dermatologie / Senologie
OA Dr. Matthias Klages
Unfallchirurgie / Orthopädie
OA Dr. Ludger Happe
HNO
FOA Karl-Heinz Magofsky
Gynäkologie / Senologie
OÄ Dr. Claudia Robitzsch
Geburtshilfe / Sectio
OÄ Nadine Löwer
Palliativmedizin
FOA Markus Kurz

Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Onkologische Chirurgie

Wahlärzte:

Chefarzt Prof. Dr. Werner **Hartwig**

Coloproctologie;(ankreuzen, wenn abweichend von o.g. Arzt)
Oberarzt Dr. Ingo **Alldinger** □
Oberärztin Dr. Silke **Ganzera** □

Ständige ärztliche Vertreter für:

Allgemeinchirurgie
OA Dr. Hyon-Seok Lee
Visceralchirurgie
OA Dr. Alexander Gluth
Coloproctologie:
OA Dr. Ralf Otten
Allgemeinchirurgie
OA Dr. Karl-Hubert Preissinger-Heinzel

Klinik für Gefäßchirurgie und Endovaskuläre Chirurgie

Wahlärzte:

Ltd. Abteilungsarzt Dr. medic. (Ro) Claudiu **Rascanu**
□

Ständige ärztliche Vertreter für:

Gefäßchirurgie
OA Heiko Meißner
Endovaskuläre Chirurgie
OA Eyas Alhoussan

Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie, Sportmedizin

Wahlärzte:

Unfallchirurgie:
Ltd. Abteilungsarzt Mathias **Baum**
Orthopädie: (bitte ankreuzen, wenn abweichend von o.g. Arzt)
Oberarzt Dr. Ali **Khanloo** □
Oberarzt Priv. Doz. Dr. Torsten **Mumme** □
Oberarzt Dr. Mohammad-Reza **Rasekh** □
Oberarzt Andrej **Tuzhikov** □

Ständiger ärztlicher Vertreter:

OA Mohammad Khawaja

Frauenklinik

Wahlärzte:

Senologie / allgemeine Gynäkologie
Chefärztin Dr. Carolin **Nestle-Krämling**
Geburtshilfe:
Ltd. Abteilungsärztin Chi-Won **Park**
Operative Gynäkologie / Gynäkologische Onkologie:
Ltd. Abteilungsärztin Dr. Jennifer **Rösges**

Ständige ärztliche Vertreter für:

Senologie I
OÄ Nicole Buff
Senologie II
OÄ Sonja Köhler
Geburtshilfe I
OA Dr. Igor Milicevic
Geburtshilfe II
OÄ Dr. Irina Bogdanova
Geburtshilfe III
OÄ Dr. Miriam Malek
Operative Gyn / Onko I
OÄ Dr. Irina Bogdanova
Operative Gyn / Onko II
OÄ Nicoleta Berbece
Operative Gyn / Onko III / Urogynäkologie
OA Dr. Igor Milicevic

Klinik für Kinder und Jugendliche

Wahlärzte:

Kinder- und Jugendmedizin:
Chefärztin Prof. Dr. Monika **Gappa**
Kindertagesklinik
Ltd. Fachärztin Dr. Irina **Stöcklin**
Sozialpädiatrisches Zentrum:
Ltd. Facharzt Dr. Johannes **Buckard**

Ständige ärztlicher Vertreter:

Neonatologie /Kinderintensivmedizin
OA Dr. Stefan Bernitzki
allg. Pädiatrie / Sonographie
OA Dr. Benedikt Bieling / Dr. Sea-Hyun Lee
Kinderpneumologie und Allergologie
OA Dr. Sea-Hyun Lee / Dr. Inga Thiemann

Psychoonkologie

Wahlarzt:

Ltd. Fachärztin Dr. Türkiz **Akalin**

Klinik für HNO-Heilkunde und Kopf- und Halschirurgie

Wahlarzt:	**Ständige ärztliche Vertreter für:**
Chefarzt Dr. Gregor **Wolf**	Onkologie; Kopf-Hals Chirurgie; Speicheldrüsen OA Dr. Roman Braun NNH-, Schilddüsen- Ohrchirurgie Neuro-,Otologie, Phoniatrie OA Dr. Marek Reichenstein Traumatologie und ästhetische Chirurgie OA Dr. Dr. Vivek Bose

Medizinische Klinik

Wahlärzte:	**Ständige ärztliche Vertreter für:**
Chefarzt PD Dr. Torsten **Beyna**	Gastroenterologie OA Dr. Thomas Veiser Intensivmedizin / Infektiologie OÄ Dr. Kristin Calaminus Onkologie/Hämatologie OA Dr. Henning Bredenfeld Hämatologie/Onkologie OA Dr. Andreas Winter Nephrologie OA Dr. Marcel Kommer Pneumologie OA Dr. Thomas Geist Endoskopie OA Dr. Philipp Euler Stoffwechsel OÄ Dr. Nicole Balasus Funktionsdiagnostik OÄ Dr. Rachel Heise-Ginsburg Ultraschalllabor OÄ Dr. Kristin Calaminus
Labormedizin Ltd. Laborarzt Dr. Günter **Pietrek**	

Klinik für Kardiologie

Wahlarzt:	**Ständige ärztliche Vertreter für:**
Chefarzt Prof. Dr. Christian **Meyer**	Strukturelle Herzerkrankungen Koronarangiographie / PTCA OA Dr. Nicola Cicco Elektrophysiologie OA Dr. Ernan Zhu Intensivmedizin OÄ Dr. Ana Briski Bildgebende Verfahren (CT, MR); Echokardiographie OA Bahram Wafaisade Schrittmacher- / Defibrillatoren / OÄ Dr. Ana Briski
(bitte ankreuzen, wenn abweichend von o.g. Arzt) ***Herzkatheteruntersuchng I:*** OA Dr. Martin **Kister** ☐ ***Herzkatheteruntersuchng II:*** OA Dr. Bernfried Schulte-**Pitzke** ☐ ***Schrittmacherimplantationen:*** OA Ivan **Uzik** ☐	

Klinik für Dermatologie und Allergologie

Wahlarzt:	**Ständige ärztliche Vertreter für:**	
Chefarzt Priv. Doz. Dr. René **Chatelain**	Dermatochirurgie, allg. Dermatologie Dermatohistologie, kons. Dermatologie	OÄ Maren Ritter OÄ Dr. Imke Düker

Radiologische Klinik

Wahlärzte:	**Ständige ärztliche Vertreter für:**	
Radiologie / Nuklearmedizin: Chefarzt Prof. Dr. Thomas **Lauenstein**	Radiologie OA Dr. Naim Ziayee OA Dr. Jörg Boddenberg FOA Dr. Frank Verfürth FÄ Christa Vömel	Nuklearmedizin OA Dr. Naim Ziayee
Strahlentherapie: Ärztliche Leiterin FÄ Gabriele **Hönmann**	Strahlentherapie FÄ Dr. Birte Gössler	

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden

_____ _____

Datum Unterschrift des Patienten